

Anhang
zur Ordnung für die Akademische Abschlußprüfung (Magisterprüfung)
der Fakultät für Geistes- und Sozialwissenschaften
der Universität Karlsruhe (Technische Hochschule)

Literatur des Mittelalters (Mediävistik)

I. Zwischenprüfung

§ 1 Zweck der Prüfung

Die Prüfung soll nachweisen, daß der Studierende sich mit Umfang und Art des Faches vertraut gemacht hat, daß er die methodischen Fragestellungen kennt, über eine angemessene Textkenntnis verfügt, sich mit den Grundfragen der Mediävistik, aber auch Problemen der Neueren deutschen Literaturwissenschaft und der (diachronischen) Sprachwissenschaft auseinandergesetzt hat.

§ 2 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Der Zwischenprüfung geht das in der Regel die ersten vier Semester umfassende Grundstudium voraus, das nicht nach Neben- und Hauptfach unterschieden wird.

(2) Folgende scheinpflichtigen Lehrveranstaltungen bilden die Zulassungsvoraussetzungen:

1. ein einführendes Seminar (Proseminar, Pflicht) – Mediävistik I.
2. ein Seminar (Proseminar, Wahlpflicht) über Methoden und Probleme der Mediävistik – Mediävistik II.
3. ein Seminar (Wahlpflicht) zur Literaturgeschichte des Späten Mittelalters und der Frühen Neuzeit – Mittlere deutsche Literatur.
4. ein Themenseminar zur Neueren deutschen Literaturwissenschaft (Wahlpflicht) – Literaturwissenschaft II.
5. ein Seminar (Proseminar, Wahlpflicht) zur Geschichte der deutschen Sprache – Sprachgeschichte.

Alle genannten Veranstaltungen sind zweistündig.

§ 3 Prüfungsanforderungen

Die Prüfungsanforderungen orientieren sich an den einschlägigen Lehrveranstaltungen des Seminars für deutsche Literatur des Mittelalters sowie an den Inhalten der unter § 2 Abs. 2 genannten Lehrveranstaltungen.

§ 4 Durchführung und Bewertung der Prüfung

(1) Die Zwischenprüfung wird studienbegleitend durchgeführt.

(2) Die in § 2 Abs. 2 genannten Lehrveranstaltungen gelten als Teilprüfungen.

(3) Die Note jeder der genannten Lehrveranstaltungen wird durch einen Seminarschein bescheinigt, der die Unterschrift des jeweiligen Leiters der Lehrveranstaltung trägt. Voraussetzung für die Erteilung eines benoteten Seminarscheins ist außer der regelmäßigen Teilnahme an den Lehrveranstaltungen (maximal dreimaliges Fehlen) die Vorlage schriftlicher Leistungen; an schriftlichen Leistungen sind im Regelfall zu erbringen:

1. für die in § 2 Abs. 2 Ziff. 1 genannte Lehrveranstaltung eine schriftliche Hausarbeit (Übersetzung und Bearbeitung von etwa 100 Versen Mittelhochdeutsch) und eine zweistündige Klausur.
2. für die in § 2 Abs. 2 Ziff. 2 bis 5 genannten Lehrveranstaltungen ein Referat von mindestens zehn Schreibmaschinenseiten Umfang.

- (4) Die Noten der Lehrveranstaltungen dürfen, wenn sie zur Anrechnung als Teilprüfung eingebracht werden sollen, nicht schlechter als 4,0 sein.
- (5) Die Fachnote der Zwischenprüfung besteht aus dem Notenmittel der fünf unter § 2 Abs. 2 genannten Teilprüfungen, wobei die einzelnen Teilprüfungen gleich gewichtet werden.

§ 5 Meldung zur Prüfung

- (1) Die Meldung zur Zwischenprüfung geschieht in der Regel nach dem vierten Fachsemester bzw. dann, wenn alle Teilprüfungen (d. h. die entsprechenden Seminarscheine) vorliegen.
- (2) Die Meldung kann nicht – auch wenn alle Teilprüfungen vorliegen – vor Beendigung des dritten Fachsemesters erfolgen.
- (3) Die Meldung geschieht unter Vorlage der fünf Seminarscheine, die die erfolgreiche Teilnahme an den unter § 2 Abs. 2 aufgeführten Lehrveranstaltungen nachweisen, und unter Vorlage der übrigen in der Ordnung für die Akademische Abschlußprüfung (Magisterprüfung) genannten Unterlagen.

II. Magisterprüfung

A. Nebenfach

§ 6 Zweck der Prüfung

Das Hauptstudium im Nebenfach umfaßt in der Regel das fünfte und sechste Fachsemester. Es soll nachweisen, daß die im Grundstudium erworbenen fachlichen, methodischen und wissenschaftlichen Kenntnisse eine Erweiterung und Vertiefung durch exemplarische Studien erfahren haben.

§ 7 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Voraussetzung für die Zulassung zur Magisterprüfung im Nebenfach ist die erfolgreiche Teilnahme an einem weiterführenden Seminar (Hauptseminar).
- (2) Der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme erfolgt in der Regel durch eine schriftliche Hausarbeit (Referat) von mindestens fünfzehn Seiten Umfang und ein freies mündliches Referat des in der schriftlichen Hausarbeit erarbeiteten Themas.
- (3) Die Note des Seminars darf nicht schlechter als 4,0 sein.

§ 8 Prüfungsanforderungen

- (1) Es wird erwartet, daß der Kandidat sich einen angemessenen, auch soziale und kulturelle Zusammenhänge erfassenden Überblick über die Geschichte der deutschen Literatur erworben hat, der sich an den einschlägigen Vorlesungsveranstaltungen des Seminars für deutsche Literatur des Mittelalters orientiert.
- (2) Der Kandidat hat zwei Spezialgebiete zu erarbeiten, wobei sich das eine aus dem thematischen Zusammenhang des unter § 7 genannten weiterführenden Seminars (Hauptseminars) ergeben soll. Das zweite Thema bestimmt der Kandidat nach eigener Wahl.

B. Hauptfach

§ 9 Zweck der Prüfung

(1) Das Hauptstudium im Hauptfach umfaßt in der Regel das fünfte bis achte Fachsemester. Es dient in erster Linie der exemplarischen Vertiefung der im Grundstudium erworbenen fachlichen, wissenschaftlichen und methodischen Kenntnisse, dann aber auch der Erweiterung vor allem der Textkenntnisse, der Möglichkeiten selbständiger wissenschaftlicher Arbeit und ihrer Reflexion.

§ 10 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Voraussetzung für die Zulassung zur Magisterprüfung im Hauptfach ist die erfolgreiche Teilnahme an drei weiterführenden Seminaren (Hauptseminaren).

(2) Der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme erfolgt in der Regel durch jeweils eine schriftliche Hausarbeit (Referat) von mindestens fünfzehn Schreibmaschinenseiten Umfang und ein freies mündliches Referat des in der schriftlichen Hausarbeit erarbeiteten Themas.

(3) Die Noten der drei weiterführenden Seminare dürfen jeweils nicht schlechter als 4,0 sein.

§ 11 Prüfungsanforderungen

(1) Es wird erwartet, daß der Kandidat sich einen angemessenen, auch soziale und kulturelle Zusammenhänge erfassenden Überblick über die Geschichte der deutschen Literatur erworben hat, der sich an den einschlägigen Vorlesungsveranstaltungen des Seminars für deutsche Literatur des Mittelalters orientiert.

(2) Der Kandidat hat vier Spezialgebiete zu erarbeiten, wobei sich zwei davon aus dem thematischen Zusammenhang der unter § 10 Abs. 1 genannten drei Hauptseminare ergeben sollen. Die Wahl der beiden anderen Spezialgebiete ist frei. Alles weitere regelt die Ordnung für die Akademische Abschlußprüfung (Magisterprüfung).

Literaturwissenschaft (Haupt- und Nebenfach)

I. Zwischenprüfung

§ 1 Zweck der Prüfung

Die Prüfung soll nachweisen, daß der Studierende sich mit Umfang und Art des Faches vertraut gemacht hat, daß er die methodischen Fragestellungen kennt, über eine angemessene Textkenntnis verfügt, sich mit den Grundfragen der Literaturwissenschaft, insbesondere der Neueren deutschen Literaturwissenschaft, auseinandergesetzt sowie wissenschaftliche Einblicke in die synchrone Linguistik und in die Mediävistik gewonnen hat.

§ 2 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Der Zwischenprüfung geht das in der Regel die ersten vier Semester umfassende Grundstudium voraus, das nicht nach Neben- und Hauptfach unterschieden wird.

(2) Folgende scheinpflichtigen Lehrveranstaltungen bilden die Zulassungsvoraussetzungen:

1. Einführung in die Literaturwissenschaft (Theorie, Methoden, Grundfragen, wissenschaftliche Hilfsmittel) – Literaturwissenschaft I,
2. ein thematisch orientiertes Proseminar – Literaturwissenschaft II,
3. ein thematisch orientiertes Proseminar in Mediävistik – Mediävistik II,
4. Einführung in die Linguistik (synchrone Linguistik und Sprachphilosophie) – Linguistik I.

Die unter Ziff. 1 genannte Lehrveranstaltung ist vierstündig, die übrigen sind zweistündig.

§ 3 Prüfungsanforderungen

Die Prüfungsanforderungen orientieren sich an den einschlägigen Lehrveranstaltungen des Instituts für Literaturwissenschaft sowie an den Inhalten der unter § 2 Abs. 2 genannten Lehrveranstaltungen.

§ 4 Durchführung und Bewertung der Prüfung

(1) Die Zwischenprüfung wird studienbegleitend durchgeführt.

(2) Die in § 2 Abs. 2 genannten Lehrveranstaltungen gelten als Teilprüfungen.

(3) Die Note jeder der genannten Lehrveranstaltungen wird durch einen Seminarschein bescheinigt, der die Unterschrift des jeweiligen Leiters der Lehrveranstaltung trägt. Voraussetzung für die Erteilung eines benoteten Seminarscheins ist außer der regelmäßigen Teilnahme an den Lehrveranstaltungen (maximal dreimaliges Fehlen) die Vorlage schriftlicher Leistungen; an schriftlichen Leistungen sind im Regelfall zu erbringen:

1. für die in § 2 Abs. 2 Ziff. 1 und 4 genannten Lehrveranstaltungen eine vierstündige Klausur zu Semesterende,
2. für die in § 2 Abs. 2 Ziff. 2 und 3 genannten Lehrveranstaltungen ein Referat von mindestens zehn Schreibmaschinenseiten Umfang.

(4) Die Noten der Lehrveranstaltungen dürfen, wenn sie zur Anrechnung als Teilprüfung eingebracht werden sollen, nicht schlechter als 4,0 sein.

(5) Die Fachnote der Zwischenprüfung besteht aus dem Notenmittel der vier unter § 2 Abs. 2 genannten Teilprüfungen, wobei die einzelnen Teilprüfungen gleich gewichtet werden.

§ 5 Meldung zur Prüfung

(1) Die Meldung zur Zwischenprüfung geschieht in der Regel nach dem vierten Fachsemester bzw. dann, wenn alle Teilprüfungen (d. h. die entsprechenden Seminarscheine) vorliegen.

(2) Die Meldung kann nicht – auch wenn alle Teilprüfungen vorliegen – vor Beendigung des dritten Fachsemesters erfolgen.

(3) Die Meldung geschieht unter Vorlage der vier Seminarscheine, die die erfolgreiche Teilnahme der unter § 2 Abs. 2 aufgeführten Lehrveranstaltungen nachweisen, und unter Vorlage der übrigen in der Ordnung für die Akademische Abschlußprüfung (Magisterprüfung) genannten Unterlagen.

II. Magisterprüfung

A. Nebenfach

§ 6 Zweck der Prüfung

Das Hauptstudium im Nebenfach umfaßt in der Regel das fünfte und sechste Fachsemester. Es soll nachweisen, daß die im Grundstudium erworbenen fachlichen, methodischen und wissenschaftlichen Kenntnisse eine Erweiterung und Vertiefung durch exemplarische Studien erfahren haben.

§ 7 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Voraussetzung für die Zulassung zur Magisterprüfung im Nebenfach ist die erfolgreiche Teilnahme an einem weiterführenden Seminar (Hauptseminar).

(2) Der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme erfolgt in der Regel durch eine schriftliche Hausarbeit (Referat) von mindestens zwanzig Seiten Umfang und ein freies mündliches Referat des in der schriftlichen Hausarbeit erarbeiteten Themas.

(3) Die Note des Seminars darf nicht schlechter als 4,0 sein.

§ 8 Prüfungsanforderungen

(1) Es wird erwartet, daß der Kandidat sich einen angemessenen Überblick über die Geschichte der deutschen Literatur erworben hat, der sich an den einschlägigen Vorlesungsveranstaltungen des Instituts für Literaturwissenschaft orientiert.

(2) Der Kandidat hat zwei Spezialgebiete zu erarbeiten, wobei sich das eine aus dem thematischen Zusammenhang des unter § 7 genannten weiterführenden Seminars (Hauptseminars) ergeben soll. Das zweite Thema bestimmt der Kandidat nach eigener Wahl.

B. Hauptfach

§ 9 Zweck der Prüfung

Das Hauptstudium im Hauptfach umfaßt in der Regel das fünfte bis achte Fachsemester. Es dient in erster Linie der exemplarischen Vertiefung der im Grundstudium erworbenen fachlichen, wissenschaftlichen und methodischen Kenntnisse, der Erweiterung der Kenntnis von Texten im jeweiligen sozialgeschichtlichen Kontext und der Fähigkeit zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit und ihrer Reflexion.

§ 10 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Voraussetzung für die Zulassung zur Magisterprüfung im Hauptfach ist die erfolgreiche Teilnahme an drei weiterführenden Seminaren (Hauptseminaren).

(2) Der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme erfolgt in der Regel durch jeweils eine schriftliche Hausarbeit (Referat) und ein freies mündliches Referat des in der schriftlichen Hausarbeit erarbeiteten Themas.

(3) Die Noten der drei weiterführenden Seminare dürfen jeweils nicht schlechter als 4,0 sein.

§ 11 Prüfungsanforderungen

(1) Es wird erwartet, daß der Kandidat sich einen angemessenen Überblick über die Geschichte der deutschen Literatur erworben hat, der sich an den einschlägigen Vorlesungsveranstaltungen des Instituts für Literaturwissenschaft orientiert.

(2) Der Kandidat hat vier Spezialgebiete zu erarbeiten, wobei sich zwei davon aus dem thematischen Zusammenhang der unter § 10 Abs. 1 genannten drei Hauptseminare ergeben sollen. Die Wahl der beiden anderen Spezialgebiete ist frei. Alles weitere regelt die Ordnung für die Akademische Abschlußprüfung (Magisterprüfung).

Musikwissenschaft (Haupt- und Nebenfach)

I. Zwischenprüfung

§ 1 Zulassungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Zulassung zur Zwischenprüfung ist – außer den in § 10 Abs. 3 angeführten allgemeinen Voraussetzungen der Ordnung für die Akademische Abschlußprüfung (Magisterprüfung) – die erfolgreiche Teilnahme an vier zweistündigen Seminaren. Diese wird durch Seminarscheine nachgewiesen, die aufgrund regelmäßiger Teilnahme sowie eines Referates erworben werden.

§ 2 Prüfungsanforderungen

Der Kandidat soll durch die Zwischenprüfung nachweisen, daß er Einblick in verschiedene Gebiete des Faches, Kenntnisse von Methoden des musikwissenschaftlichen Arbeitens und eigenes Urteilsvermögen erworben hat.

§ 3 Art, Dauer und Inhalt der Prüfung

Die Zwischenprüfung findet in der Form einer mündlichen Prüfung statt und dauert etwa 30 Minuten. Sie erstreckt sich auf

1. Grund- und Überblickswissen mit besonderer Berücksichtigung der während des Grundstudiums des Kandidaten angebotenen Vorlesungen allgemeineren Inhalts.
2. zwei vereinbarte Spezialgebiete, die aus den im Grundstudium besuchten Lehrveranstaltungen entnommen sein können.

§ 4 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Die Zwischenprüfung braucht nicht abgelegt zu werden, wenn der Studierende die Wissenschaftliche Prüfung für das Lehramt an Gymnasien, Beifach Musikwissenschaft, bestanden hat. Von den über vier hinausgehenden

Studiensemestern können bis zu zwei auf das Hauptstudium angerechnet werden, sofern die entsprechenden Studienleistungen nachgewiesen werden können.

(2) Im übrigen gelten die Bestimmungen des § 8 der Ordnung für die Akademische Abschlußprüfung (Magisterprüfung).

II. Magisterprüfung

§ 5 Zulassungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Zulassung zur Magisterprüfung ist – außer den in § 15 Abs. 1 angeführten allgemeinen Voraussetzungen der Ordnung für die Akademische Abschlußprüfung (Magisterprüfung) – die erfolgreiche Teilnahme an drei (Hauptfach) bzw. zwei (Nebenfach) zweistündigen Seminaren. Diese wird durch Seminarscheine nachgewiesen, die aufgrund regelmäßiger Teilnahme sowie eines Referates erworben werden.

§ 6 Prüfungsanforderungen

Der Kandidat soll in der Magisterprüfung neben einem Überblick über die Musikgeschichte verteilte Kenntnisse in einzelnen Spezialgebieten nachweisen.

§ 7 Ziel, Art und Umfang der Prüfung

Hierfür gelten die in den §§ 16 bis 19 der Ordnung für die Akademische Abschlußprüfung (Magisterprüfung) gegebenen Festlegungen.

Baugeschichte

(Nebenfach in Verbindung mit dem Hauptfach „Kunstgeschichte“)

I. Zwischenprüfung

§ 1 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Der Zwischenprüfung geht das in der Regel die ersten vier Semester umfassende Grundstudium voraus.

(2) Folgende scheinpflichtige Lehrveranstaltung bildet die Zulassungsvoraussetzung:

Übung Bauaufnahme I.

§ 2 Prüfungsanforderungen

Die Prüfungsanforderungen orientieren sich an den einschlägigen Lehrveranstaltungen des Instituts für Baugeschichte; zu den Prüfungsanforderungen gehört insbesondere der Stoff der Vorlesung „Baugeschichte“ (1. bis 4. Semester).

§ 3 Durchführung der Prüfung

Die Zwischenprüfung ist eine mündliche Prüfung; ihre Dauer beträgt fünfzehn Minuten.

§ 4 Meldung zur Prüfung

(1) Die Meldung zur Zwischenprüfung geschieht in der Regel nach dem vierten Fachsemester.

(2) Die Meldung geschieht unter Vorlage des in § 1 Abs. 2 genannten Übungsscheins und unter Vorlage der übrigen in der Ordnung für die Akademische Abschlußprüfung (Magisterprüfung) genannten Unterlagen.

II. Magisterprüfung

§ 5 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Der Magister-Abschlußprüfung im Nebenfach geht in der Regel das das fünfte bis sechste Semester umfassende Hauptstudium voraus.
- (2) Folgende scheinpflichtige Lehrveranstaltungen bilden die Zulassungsvoraussetzung:
 1. Seminar Baugeschichte I.
 2. Seminar Baugeschichte II.

§ 6 Prüfungsanforderungen

Die Prüfungsanforderungen orientieren sich an den genannten Pflichtseminaren sowie an den einschlägigen Vorlesungsveranstaltungen des Instituts für Baugeschichte.

II. Archäologie

(Nebenfach in Verbindung mit dem Hauptfach „Kunstgeschichte“)

I. Zwischenprüfung

§ 1 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Der Zwischenprüfung geht das in der Regel die ersten vier Semester umfassende Grundstudium voraus.
- (2) Folgende scheinpflichtige Lehrveranstaltung bildet die Zulassungsvoraussetzung:

Übung Bauaufnahme I.

§ 2 Prüfungsanforderungen

Die Prüfungsanforderungen orientieren sich an den einschlägigen Lehrveranstaltungen der Institute für Baugeschichte und Kunstgeschichte; zu den Prüfungsanforderungen gehört insbesondere der Stoff der Vorlesung „Baugeschichte“ (erstes bis viertes Semester); des weiteren bildet das Fachgebiet „Klassische Archäologie“ eine der Anforderungen der Prüfung.

§ 3 Durchführung der Prüfung

Die Zwischenprüfung ist eine mündliche Prüfung; ihre Dauer beträgt fünfzehn Minuten.

§ 4 Meldung zur Prüfung

- (1) Die Meldung zur Zwischenprüfung geschieht in der Regel nach dem vierten Fachsemester.
- (2) Die Meldung geschieht unter Vorlage des in § 1 Abs. 2 genannten Übungsscheins und unter Vorlage der übrigen in der Ordnung für die Akademische Abschlußprüfung (Magisterprüfung) genannten Unterlagen.

II. Magisterprüfung

§ 5 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Der Magister-Abschlußprüfung geht im Nebenfach in der Regel das das fünfte bis sechste Semester umfassende Hauptstudium voraus.
- (2) Folgende scheinpflichtigen Lehrveranstaltungen bilden die Zulassungsvoraussetzung:
 1. Seminar: Bauaufnahme II/Archäologische Vermessung.
 2. Seminar: Baugeschichte I (Antike).
 3. Seminar: Archäologie.

§ 6 Prüfungsanforderungen

Die Prüfungsanforderungen orientieren sich an den genannten Pflichtseminaren sowie an den einschlägigen Vorlesungsveranstaltungen der Institute für Baugeschichte und Kunstgeschichte.

Karlsruhe, den 29. Dezember 1977

Der Rektor:

gez. Draheim